



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 30. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Stromreserveverordnung (SResV) – Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf für eine Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve (Stromreserveverordnung; SResV) Stellung nehmen zu können.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände gegen die geplante Verordnung haben.

Nach unserer Bewertung werden mit ihr die gesetzlichen Bestimmungen Stromreserve geeignet umgesetzt. Die Ordnungsregelungen sind für uns plausibel und entsprechen in der Systematik den denkbaren Fällen und Konstellationen im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung der Stromreserve. Die Vorgaben erachten wir als hinreichend klar, um das Ziel einer effektiven operablen Stromreserve zu erreichen, die dazu beitragen kann, eine Strommangellage abzuwenden oder möglichst abzumildern.

Zu begrüssen sind die Regelungen bzgl. der Verbrauchsreserve, die die Erhöhung der Versorgungssicherheit im Fall einer Mangellage auch durch eine Reduktion des Verbrauchs und nicht nur durch eine Mehrproduktion von Strom sicherstellt. Wir unterstützen ausserdem sehr die Pflichten bzgl. CO₂-Kompensation und Treibstoffeinsatz in der thermischen Reserve und der Priorisierung CO₂-neutraler und luftreinemässig optimierter Anlagen beim Reserveabruf als Massnahmen um negative Klima- und Umweltauswirkungen beim Betrieb von Anlagen in der thermischen Reserve tief zu halten.

Um noch höherer Regelungsklarheit zu schaffen, schlagen wir eine präzisere Abgrenzung vor zwischen Notstromgruppen gemäss LRV Anhang 2 Ziff. 827, die höchsten 50 Stunden pro Jahr betrieben werden dürfen und entsprechend mildere Emissionsbegrenzungen einhalten müssen, und stationären Verbrennungsmotoren gemäss LRV Anhang 2 Ziff. 821–826, die keine Betriebsstundenbeschränkungen haben und entsprechend strengere Emissionsbegrenzungen erfüllen müssen. Zudem erscheint es im Sinne eines wirksamen Umweltschutzes zielführend, wenn Vollzug und Nachweisführung über die kantonalen Luftreinhaltfachstellen einheitlich geregelt werden. Ausserdem sollte sichergestellt sein, dass Immissionsbeurteilungen im Einklang mit dem Umwelt-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

schutzgesetz (USG) und der LRV erfolgen und kantonale Massnahmenpläne angemessen berücksichtigt werden. Die von uns vorgeschlagenen Änderungen können im Detail dem Anhang entnommen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Anhang:

Antrag Detailanpassung SResV, Kanton Basel-Stadt

1. *Ergänzter Rechtsetzungsbezug (Ingress)*

Der Ingress der SResV ist mit Artikel 8b Abs. 3 StromVG zu ergänzen.

Begründung

Artikel 8b StromVG enthält in Absatz 3 Buchstabe d das Kriterium, die umwelt- und klimaschädlichen Auswirkungen der Stromreserve möglichst gering zu halten. Es wäre richtig, wenn auch die Verordnung im Ingress auf die Erlassgrundlage von Art. 8b Abs. 3 StromVG hinweist.

2. *Präzisierung der technischen und betrieblichen Mindestanforderungen*

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d ist wie folgt zu ergänzen: „[...] insbesondere die Anforderungen gemäss LRV Anhang 2 Ziffern 821–826.“

Begründung

Die Ergänzung schafft Klarheit über die anwendbaren emissionsrechtlichen Anforderungen für Anlagen der thermischen Reserve. Die bisherige Formulierung ist zu offen und lässt Interpretationsspielraum.

3. *Ergänzung der Nachweispflicht*

Artikel 9 Absatz 2 mit Buchstabe d und Artikel 16 Absatz 3 sind wie folgt zu ergänzen: „[...] bei der kantonalen Luftreinhaltefachstelle abholen bzw. von dieser bestätigen lassen, dass die Anforderungen der LRV (Anhang 2 Ziffern 821–826) eingehalten werden.“

Begründung

Die Ergänzung stellt sicher, dass die Einhaltung der luftreinhalterechnischen Anforderungen im Rahmen der thermischen Reserve durch die vollzugszuständigen kantonalen Luftreinhaltefachstellen nachvollziehbar und einheitlich überprüft wird. Diese verfügen über die Angaben zur Einhaltung der Luftreinhalteanforderungen der Anlagen der thermischen Reserve, die Voraussetzung sind, um die umwelt- und klimaschädlichen Auswirkungen abzuschätzen und zu minimieren

4. *Präzisierung Notstromgruppen*

Artikel 14 Absatz 1 ist wie folgt zu präzisieren: „Notstromgruppen, welche die Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffern 821–826 LRV erfüllen, dürfen während der Verfügbarkeitsperiode eingesetzt werden.“

Begründung

Die bestehende Formulierung kann zu unterschiedlichen Auslegungen führen. Mit der Präzisierung klargestellt, dass Notstromgruppen, welche während der Verfügbarkeitsperiode (als stationäre Verbrennungsmotoren) zum Einsatz kommen, den Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffern 821–826 LRV genügen müssen. Dies im Gegensatz zu Notstromgruppen gemäss Anhang 2 Ziffer 827 LRV, deren Betriebsstunden auf max. 50 h pro Jahr beschränkt ist.

5. *Thermische Reserve, Teilnahme einer Anlage (Umsetzung Art. 24 Abs. 3 WResV)*

Art. 24 Abs. 3 WResV („Die Reserveteilnehmer melden der kantonalen Luftreinhaltebehörde zeitnah die Anlagen der ergänzenden Reserve, mit denen sie sich zur Teilnahme verpflichtet haben.“) ist in die vorliegende Verordnung, an geeigneter Stelle, zu integrieren.

Begründung

Diese bisherige Regelung soll beibehalten werden. Die kantonale Luftreinhaltebehörde ist Vollzugsbehörde und stellt sicher, dass die Anlagen die LRV einhalten bzw. bei Überschreitungen entsprechende Massnahmen angeordnet und/oder Sanierungen verfügt werden. Die Teilnahme einer Anlage in der thermischen

Reserve kann für die Luftreinhaltebehörde Änderungen in der Vollzugsaufgabe mit sich bringen. Die Luftreinhaltebehörde ist über eine entsprechende Teilnahme zeitnah zu informieren.

6. *Übermässige Immissionen*

Zur Erfüllung von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c sind Artikel 9 Absatz 2 mit Buchstabe d und Artikel 16 Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: „[...] bei der kantonalen Luftreinhaltefachstelle abholen bzw. von dieser bestätigen lassen, dass keine übermässigen Immissionen im Sinne von Art. 11 Abs. 3 USG zu erwarten sind und der kantonale Massnahmenplan zur Luftreinhaltung (Art. 44a USG) berücksichtigt wird.“

Begründung

Die Ergänzung stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Teilnahme von «Notstromgruppen» an der thermischen Reserve im Anlagenumfeld keine übermässigen Immissionen auftreten und die kantonale Massnahmenplanung zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht beeinträchtigt oder unterlaufen wird.